S 3 RA 112/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 112/96
Datum	15.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 107/98
Datum	18.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Mai 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger als im Beitrittsgebiet selbststÃ¤ndig tÃ¤tiger Architekt in der Zeit vom 01.01.1992 bis 20.12.1994 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag und an die Beklagte entsprechende BeitrÃ¤ge zu entrichten hat.

Der â¦ geborene KlÃ¤ger Ã¼bte im Beitrittsgebiet eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung, zuletzt als Leitender Architekt, aus. Im MÃ¤rz 1991 hat er sich als Architekt selbststÃ¤ndig gemacht. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.1991 bis 31.12.1991 befindet sich in seinem SV-Ausweis unter der Rubrik "Genaue Bezeichnung der TÃ¤tigkeit" der Vermerk "S", unter der Rubrik "Stempel und Unterschrift des Betriebes" der Vermerk "LVA Sachsen, GeschÃ¤ftsstelle Leipzig"

sowie unter der Rubrik "Beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst" der Vermerk "DM 1.482,00 RV-Beitrag". Am 04.10.1993 befand sich der KlÃ¤ger bei einer Beratungsstelle der Beklagten in Leipzig. Dort wurde durch die Sachbearbeiterin der Beklagten, Frau E â¦, das Antragsformular "Erstmalige freiwillige Versicherung" (Bl. 1 der Verwaltungsakte der Beklagten) mit dem Vermerk "Gilt als Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht", sowie dem Hinweis "01/92 bis 09/93 halber Regelbeitrag" versehen. Auf dem Antragsformular wurde ferner die Frage "Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder sind Sie von der Versicherungspflicht befreit?" mit "nein" beantwortet. Am 21.12.1994 ging dieses, am 19.12.1994 unterschriebene, Antragsformular bei der Beklagten ein. Die Beklagte bat den KlÃ¤ger daraufhin um Ãbersendung eines Nachweises Ã¼ber den Zeitpunkt der Aufnahme und die Art der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und erinnerte mit Schreiben vom 27.06.1995 an die Ãbersendung der angeforderten Unterlagen. Mit Schreiben vom 11.07.1995 reichte der KlÃ¤ger Kopien seiner SV-Ausweise sowie die Zulassungsurkunde der Architektenkammer Sachsen ein. Ferner bat er, "fÃ¼r den fraglichen Zeitraum die jeweils halben RegelbeitragssÃ¤tze" zu erheben.

Mit Bescheid vom 20.09.1995 stellte die Beklagte fest, dass die Versicherungspflicht nach Â§ 229a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) am 20.12.1994 endet. Mit weiterem Bescheid vom 20.09.1995 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger zur Zahlung des halben Regelbeitrages (8.546,36 DM) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 20.12.1994 auf. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger zunÃ¤chst telefonisch mit dem Hinweis, bereits ab 01.03.1991 freiwillige BeitrÃ¤ge an die LVA gezahlt zu haben. Mit schriftlichen Widerspruch vom 27.09.1995 wies er auf eine KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft vom 01.03.1991 hin, welche im Hause der LVA Sachsen (Leipzig) erfolgt sei. Die Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 23.01.1996). Der Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht sei am 21.12.1994 bei der Beklagten eingegangen. Daher kÃ¶nne die Versicherungspflicht erst am 20.12.1994 enden. Ein Befreiungsantrag von 1991 liege nicht vor. Der KlÃ¤ger habe den Nachweis des Zugangs dieses Antrages nicht erbracht. Aus der eingesandten Kopie des SV-Ausweises kÃ¶nne lediglich entnommen werden, dass der KlÃ¤ger seit dem 01.03.1991 als SelbststÃ¤ndiger PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet habe.

Mit seiner am 13.02.1996 vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhobenen Klage begehrte der KlÃ¤ger die Beendigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.12.1991. Er sei nachweislich am 01.03.1991 bei der LVA, GeschÃ¤ftsstelle Leipzig, vorstellig gewesen. Dort habe er ein SchriftstÃ¼ck unterzeichnet, womit er unter BerÃ¼cksichtigung des Eintrages in seinem SV-Ausweis angenommen habe, dass die Versicherungspflicht zum 31.12.1991 ende. DarÃ¼ber hinaus habe er keine Mitteilung erhalten, dass noch ein Antrag auf Beendigung gestellt werden mÃ¼sste. Die Forderungen seien wegen eines Beratungsfehlers und Fehlens jeglicher Zahlungshinweise, Zahlungsaufforderungen oder Mahnungen der Beklagten ungerecht. Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung (06.10.1997) erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, die LVA Sachsen im Februar 1991 aufgesucht zu haben, um sich von der Versicherungspflicht zu befreien. FÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz bis Dezember 1991 habe er den halben Regelbeitrag gezahlt. Ihm sei damals erlÃ¤utert worden, dass dadurch die Pflichtversicherung beendet

sei. Erst als er 1993 das Hinweisschreiben der Architektenkammer Sachsen erhalten habe, habe er am 04.10.1993 die Beratungsstelle der Beklagten aufgesucht, um sich mit dem Mindestbeitrag freiwillig zu versichern. Auf die Sitzungsniederschrift vom 06.10.1997 wird im Ãbrigen Bezug genommen (Bl. 23 ff. SG-Akte).

Das SG hat im Rahmen der Sachverhaltsermittlung eine Stellungnahme der Architektenkammer Sachsen beigezogen und die Klage mit Urteil auf mÃ¼ndliche Verhandlung vom 15.05.1998 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung bezog sich das SG auf Â§ 229a Abs. 1 SGB VI. Ein Antrag des KlÃ¤gers auf Befreiung von der Versicherungspflicht sei erst am 21.12.1994 bei der Beklagten eingegangen. Die Eintragung im SV-Ausweis, auf die sich der KlÃ¤ger beziehe, stelle keinen wirksamen Nachweis eines Befreiungsantrags dar. Vielmehr belege dieser Eintrag nur, dass der KlÃ¤ger bis 31.12.1991 an die LVA einen Rentenversicherungsbeitrag als SelbststÃ¤ndiger gezahlt habe. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme ebenfalls nicht in Betracht, da die FristversÃ¤umnis nicht unverschuldet sei. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wÃ¤re einem im Verwaltungsverfahren gewissenhaft Handelnden eine rechtzeitige Antragstellung zuzumuten gewesen. Auch aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch oder aus Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ergebe sich kein Anspruch auf frÃ¼here Befreiung von der Versicherungspflicht.

Gegen das mit einfachem Brief vom 29.06.1998 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 28.07.1998 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung verweist er erneut darauf, am 01.03.1991 bei der LVA einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt zu haben, da ansonsten dieser Termin ohne Sinn und Zweck gewesen sei. Die Mitarbeiterin habe auf ausdrÃ¼ckliche Frage, ob damit nun alle notwendigen Leistungen erbracht wÃ¤ren, um aus der Versicherungspflicht entlassen zu werden, dies ganz klar bestÃ¤tigt. Auf Nachfrage des Senats erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, keine Ãberweisungsbelege hinsichtlich der Einzahlung der 1.482,00 DM vorlegen zu kÃ¶nnen. AnlÃ¤sslich der vorgetragenen Befreiung bei der LVA Sachsen habe er keine weiteren Unterlagen, bis auf den SV-Ausweis vorgelegt. Er habe dort die ÃberweisungstrÃ¤ger erhalten, das Geld bei der Bank eingezahlt und die ÃberweisungstrÃ¤ger wieder vorgelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15.05.1998 und die Bescheide der Beklagten vom 20.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.1996 aufzuheben und festzustellen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.12.1991, hilfsweise mit Ablauf des 03.10.1993 beendet worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Auf Nachfrage Ã¼bersandte sie die Besucherliste der Auskunfts- und Beratungsstelle Leipzig vom

04.10.1993 sowie Probeberechnungen aus denen sich der Rentenwert unter BerÃ¼cksichtigung des streitigen Zeitraumes als Pflichtbeitragszeit und/oder Zeit der freiwilligen Versicherung ergibt.

Der Senat hat Ermittlungen bei der LVA Sachsen gefÃ¼hrt und eine schriftliche Stellungnahme der Beraterin der Beklagten, Frau E â¦, eingeholt. Zu den Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (Bl. 22 f., 45 und 107 LSG-Akte) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zwar wurde das Urteil des SG vom 15.05.1998 durch einfachen Brief an den KlÃ¤ger Ã¼bersandt, und damit entgegen Â§ 135 SGG nicht nach den Â§Â§ 2 bis 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) fÃ¶rmlich zugestellt. Die unterlassene Zustellung bewirkt jedoch nicht die Aufhebung des Urteils, sondern lediglich, dass die Rechtsmittelfrist (Â§ 151 Abs. 1 SGG) nicht in Lauf gesetzt wird. Ein Verfahrensmangel, der zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache fÃ¼hren kÃ¶nnte (Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG,) ist nicht gegeben, da das Urteil nicht auf diesem Mangel beruhen kann.

Die Berufung hatte weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg. Die angefochtenen Bescheide vom 20.09.1995, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.1996 sind rechtmÃ¤Ãig. Zwar hat sich der KlÃ¤ger mit seinem schriftlichen Widerspruch vom 27.09.1995 nur gegen den Bescheid vom 20.09.1995 Ã¼ber die "Feststellung der Versicherungspflicht" und nicht ausdrÃ¼cklich gegen den Bescheid gleichen Datums Ã¼ber die "Beendigung der Versicherungspflicht" gewandt. Ob damit ein Widerspruch auch gegen den Bescheid Ã¼ber die "Beendigung der Versicherungspflicht" erhoben werden sollte, ist durch Auslegung in Anwendung der in den Â§Â§ 133, 157, 242 BGB enthaltenen GrundsÃ¤tze unter BerÃ¼cksichtigung des Wortlauts sowie insbesondere der BegleitumstÃ¤nde zu ermitteln. Hier ergibt sich aus dem Vorbringen der KlÃ¤gers, dass er sich sowohl gegen die Feststellung des Bestehens der Versicherungspflicht bis zum 20.12.1994, als auch gegen die Feststellung des Endes der Versicherungspflicht (erst) zum 21.12.1994 wenden wollte.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Beendigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.12.1991. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 20.12.1994 hat er als im Beitrittsgebiet selbststÃ¤ndig TÃ¤tiger die von der Beklagten geltend gemachten PflichtbeitrÃ¤ge in HÃ¶he des halben Regelbeitrages (8.546,36 DM) zu entrichten.

Der KlÃ¤ger unterlag bis 20.12.1994 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht

kann der KlÃ¤ger frÃ¼hestens zum 21.12.1994 geltend machen. Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers auf Befreiung von der Versicherungspflicht kommt allein Â§ 229a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Betracht. Danach bleiben Personen, die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach Â§Â§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig sind, in der jeweiligen TÃ¤tigkeit oder fÃ¼r die Zeit des jeweiligen Leistungsbezuges versicherungspflichtig (Â§ 229 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI). SelbstÃ¤ndig TÃ¤tige und mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige kÃ¶nnen nach Â§ 229 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zum 31.12.1994 die Beendigung der Versicherungspflicht nach Satz 1 beantragen. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 01.01.1992 an ein, wenn der Antrag bis zum 30.06.1992 gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an (Â§ 229 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI).

Nach Â§ 229 a SGB VI wirkt somit eine nach dem Recht des Beitrittsgebietes begrÃ¼ndete Versicherungspflicht, die nicht nach den Â§Â§ 1 bis 3, 229 SGB VI bestehen wÃ¼rde, fort und verbindet sie mit einer BeendigungsmÃ¶glichkeit. Die Regelung, die durch Art. 1 Nr. 47 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG vom 25.07.1991, BGBl. I. S. 1605 ff.) eingefÃ¼gt worden und mit dem allgemeinen Wirksamwerden des SGB VI im Beitrittsgebiet (zum 01.01.1992) in Kraft getreten ist, ergÃ¤nzt die Â§Â§ 1 bis 3 SGB VI im Hinblick auf die beitrittsspezifischen Besonderheiten. Sie hat Ãbergangscharakter, indem sie eine nach frÃ¼herem Recht begrÃ¼ndete Rechtsposition auf das neue Recht Ã¼berleitet. Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung des frÃ¼heren versicherungsrechtlichen Status, und damit dem Schutz der SelbstÃ¤ndigen im Beitrittsgebiet, ergÃ¤nzt durch die MÃ¶glichkeit der Beendigung der Versicherungspflicht (vgl. BT-Drucks. 12/405 S. 122).

Der KlÃ¤ger unterlag am 31.12.1991 noch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er Ã¼bte nach seinen â im Ãbrigen unstreitigen â Angaben seit MÃ¤rz 1991 eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Beitrittsgebiet aus. In dieser TÃ¤tigkeit unterlag er nach Â§ 10 Abs. 1 des "Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung (SVG)" vom 28.06.1990 (GBl. I S. 486) i.V.m. den Â§Â§ 19, 20 der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 09.12.1977 (GBl. I S. 1) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung vom 09.12.1977 gilt nach den im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 898, 1211) getroffenen Bestimmungen bis zum 31.12.1991 weiter (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 4). Nach Â§ 10 Abs. 1 SVG sind versicherungspflichtig Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Im Beitrittsgebiet umfasste die Versicherungspflicht grundsÃ¤tzlich auch alle selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen, die bis zum 01.08.1991 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen hatten, sowie deren mithelfende Ehegatten. Ab 01.01.1992 blieb der KlÃ¤ger in dieser TÃ¤tigkeit weiterhin versicherungspflichtig mit der MÃ¶glichkeit, bis zum 31.12.1994 auf Antrag die "fortwirkende" Versicherungspflicht zu beenden.

Es ist nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger die Befreiung von der

Versicherungspflicht vor dem 21.12.1994 gestellt hat. Der Antrag ist aber konstitutive Voraussetzung fÃ¼r eine Beendigung der Versicherungspflicht (vgl. zur Ã¤hnlichen Sachlage nach Â§ 6 SGB VI: GÃ¼rtner in Kass.Komm. Â§ 6 SGB VI Rdnr. 21). Der Antrag stellt eine WillenserklÃ¤rung des Ã¶ffentlichen Rechts dar. Auf WillenserklÃ¤rungen Privater sind die GrundsÃ¤tze des bÃ¼rgerlichen Rechts zur WillenserklÃ¤rung entsprechend anzuwenden, weil weder im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung noch sonst im Sozialversicherungsrecht, aber auch nicht im allgemeinen Verwaltungsrecht besondere Rechtsvorschriften Ã¼ber WillenserklÃ¤rungen des Ã¶ffentlichen Rechts bestehen (vgl. BSG SozR 5486 Artikel 4 Â§ 2 Nr. 2; sowie Beschluss vom 29.01.1990, Az: 5 BJ 361/89).

Somit ist Â§ 130 BGB entsprechend anzuwenden. Nach Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB wird eine WillenserklÃ¤rung, die einem anderen gegenÃ¼ber abzugeben ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie zugeht. Dies gilt auch, wenn die WillenserklÃ¤rung einer BehÃ¶rde gegenÃ¼ber abzugeben ist (Â§ 130 Abs. 3 BGB). Auch fÃ¼r die Beendigung der Versicherungspflicht ist der Zugang der WillenserklÃ¤rung (des Antrags) maÃgeblich. In Anwendung dieser Regelung hat die Beklagte zutreffend auf der Grundlage des am 21.12.1994 bei ihr eingegangenen Antrages auf Beitragszahlung ("erstmalige freiwillige Versicherung") im Hinblick auf den handschriftlichen Vermerk "Gilt als Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht" das Ende der Versicherungspflicht am 20.12.1994 festgestellt.

DemgegenÃ¼ber ist nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger anlÃ¤sslich der Vorsprache bei der LVA Sachsen (im Februar/MÃ¤rz 1991) einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat. Einzige BefreiungsmÃ¶glichkeit wÃ¤re zum damaligen Zeitpunkt, also im Jahre 1991, eine Befreiung nach Â§ 20 SVG gewesen. Nach Â§ 20 Abs. 1 SVG wurden in der Rentenversicherung Personen, die eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, innerhalb von fÃ¼nf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit (Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SVG). Dies galt nicht fÃ¼r Landwirte und fÃ¼r freiberufliche KÃ¼nstler sowie fÃ¼r Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen waren (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 SVG), was hier nicht einschlÃ¤gig ist. Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1 SVG war jedoch, dass der Versicherte fÃ¼r sich und seine FamilienangehÃ¶rigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hatte (Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SVG). Gleichwertig waren die Leistungen, wenn die BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine andere Versicherung mindestens dem Betrag entsprachen, der bei Versicherungspflicht von einem Arbeitseinkommen in HÃ¶he der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten gewesen wÃ¤re und auf Grund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall der verminderten ErwerbstÃ¤tigkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst wurden (Â§ 20 Abs. 2 Satz 2 SVG). Ãber den Antrag entschied der VersicherungstrÃ¤ger (Â§ 20 Abs. 2 Satz 3 SVG). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht konnte somit nur bei gleichzeitiger Vorlage eines entsprechenden Versicherungsvertrages einer Lebens-/BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung ausgesprochen werden.

Der Senat ist Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger im Jahr 1991 keinen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat. Weder ist ein

derartiger Antrag nachgewiesen, noch liegen Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der KlÃ¤ger die in Â§ 20 Abs. 2 SVG genannten Voraussetzungen zur Absicherung fÃ¼r sich und seine FamilienangehÃ¶rigen getroffen hatte. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger selbst eingerÃ¤umt, dass er 1991 bei der vorgeblichen Befreiung bis auf seinen SV-Ausweis keine weiteren Unterlagen, also auch keine Nachweise Ã¼ber den Abschluss einer gleichwertigen Versicherung vorgelegt hat.

Es ist auch nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger an die LVA Sachsen einen Befreiungsantrag gestellt hat. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Nachweis nicht aus der Eintragung im SV-Ausweis des KlÃ¤gers. Wie die Beklagte zu Recht ausfÃ¼hrt, wird darin lediglich bescheinigt, dass der KlÃ¤ger zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres 1991 als SelbststÃ¤ndiger ("S") bei der LVA Sachsen BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung in HÃ¶he von 1.482,00 DM entrichtet hat. Nicht mehr und nicht weniger wird durch die Eintragung bestÃ¤tigt. Insbesondere ergibt sich aus der Eintragung nicht, dass ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt worden ist. Auch der Vortrag des KlÃ¤gers, dass der Termin bei der LVA Sachsen ohne Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ohne Sinn und Zweck gewesen wÃ¤re, fÃ¼hrt nicht dazu, einen Befreiungsantrag anzunehmen. SchlieÃlich spricht ebenso viel dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger â lediglich â zur Einzahlung seiner RV-BeitrÃ¤ge bei der LVA vorgesprochen hat.

Der Zugang eines entsprechenden Antrages auf Befreiung oder Beendigung der Versicherungspflicht vor dem 21.12.1994 ist daher nicht nachgewiesen. Die Nichterweislichkeit des Zuganges des von ihm geltend gemachten Beendigungsantrages geht nach den GrundsÃ¤tzen der auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden objektiven Beweislast, wonach derjenige die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, Â§ 103 Rdnr. 19 f.; st. Rspr. des SÃ¤chs. LSG, vgl. nur Urteil vom 12.04.00 Az. L 4 RA 214/99, vom 17.05.00, Az. L 4 RA 217/99), zu seinen Lasten. Somit mangelt es an einem rechtzeitig gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Beendigung der Versicherungspflicht auch fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.1992 bis 20.12.1994.

Die Angaben des KlÃ¤gers, im Jahr 1991 schon einen Antrag auf Befreiung gestellt zu haben, sind darÃ¼ber hinaus aus folgenden Gesichtspunkt nicht glaubhaft: In dem von ihm tatsÃ¤chlich eingereichten Antragsformular ist unter der Ãberschrift "Freiwillige Versicherung" die Frage "Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder sind Sie von der Versicherungspflicht befreit?" mit "nein" angegeben. Diesen Antrag hat der KlÃ¤ger eigenhÃ¤ndig unterschrieben. Er muss sich insofern den Inhalt dieses Antrages zurechnen lassen. Somit ist davon auszugehen, dass er selbst bei Antragstellung am 19.12.1994 davon ausgegangen ist, dass er bislang nicht von der Versicherungspflicht befreit ist. Zu Lasten des KlÃ¤gers ist weiter sein Schreiben vom 11.07.1995 auszulegen. Danach bat er, "fÃ¼r den fraglichen Zeitraum" die jeweils halben RegelbeitragssÃ¤tze zu erheben. Dies kann sich, ausgehend von seinem eigenen Vorbringen, nur auf den Zeitraum ab 01.01.1992 beziehen. Der KlÃ¤ger ist, nach seinen eigenen AusfÃ¼hrungen, davon ausgegangen, fÃ¼r 1991 bereits sÃ¤mtliche BeitrÃ¤ge gezahlt zu haben. Deshalb kann sich sein Vermerk, "fÃ¼r den fraglichen

Zeitraum" lediglich auf den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zur Befreiung beziehen. Somit ist auch der KlÃ¤ger offensichtlich zum Zeitpunkt des Schreibens vom 11.07.1995 davon ausgegangen, fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 noch BeitrÃ¤ge entrichten zu haben. Dem wiederholten Anliegen des KlÃ¤gers auf Entrichten der halben RegelbeitrÃ¤ge ist die Beklagte indes mit dem Bescheid vom 20.09.1995 nachgekommen, in welchem sie den halben Regelbeitrag fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum fordert.

Ein gÃ¼nstigeres Ergebnis lÃ¤sst sich auch nicht aus Â§ 27 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) herleiten. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob fÃ¼r die in Â§ 229a Abs. 1 Satz 3 SGB VI normierten materiell-rechtlichen Ausschlussfristen Ã¼berhaupt Ã¼ber Â§ 27 SGB X eine Wiedereinsetzung erfolgen kann, sind objektive GrÃ¼nde, die den KlÃ¤ger an der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Frist gehindert haben, nicht ersichtlich. Auch eine NachsichtgewÃ¤hrung, die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt, kommt nicht in Betracht, weil derartige ErwÃ¤gungen in Â§ 27 SGB X gesetzlich konkretisiert und bei VersÃ¤umung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen nur noch ausnahmsweise anzuwenden sind (vgl. BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 12 m. w. N.).

Der KlÃ¤ger ist auch nicht in Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches (vgl. BSGE 60, 158, 164 m.w.N.) so zu stellen, als hÃ¤tte er den Antrag bereits zum 01.01.1992 gestellt. Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger eine Pflicht zur AufklÃ¤rung, Beratung oder Auskunft verletzt hat und die Pflichtverletzung ursÃ¤chlich fÃ¼r einen dadurch eingetretenen sozialrechtlichen Schaden ist. Hier ist schon nicht zu ersehen, dass die Beklagte die nach Â§ 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) bestehende Pflicht zur Einzelberatung verletzt hat. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte fÃ¼r die vom KlÃ¤ger behauptete, aber nicht nachgewiesene "Falschberatung" durch die LVA Sachsen.

Auch anlÃ¤sslich der Vorsprache des KlÃ¤gers bei der Beklagten am 04.10.1993 ist eine Falschberatung nicht ersichtlich. Die Berufung hatte deshalb auch in ihrem Hilfsantrag keinen Erfolg. Die Beraterin der Beklagten, Frau E â¦, hat dem KlÃ¤ger, entsprechend seines Begehrens, einen Antrag auf Beitragszahlung im Beitrittsgebiet im Wege der freiwilligen Versicherung ausgehÃ¤ndigt. Sie hat hierbei auch den Vermerk "Gilt als Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht" eingefÃ¼gt. Sie hat ferner fÃ¼r den Zeitraum "01/92 bis 09/93" den halben Regelbeitrag beantragt. Danach hat die Sachbearbeiterin der Beklagten den Antrag so vorgefertigt, wie er dem KlÃ¤ger den hÃ¶chstmÃ¶glichen Nutzen bringt. Sie hat nicht nur auf die fÃ¼r die Zukunft bestehende MÃ¶glichkeit der freiwillige Versicherung hingewiesen, sondern auch auf die offensichtlich noch bestehende Versicherungspflicht abgestellt und hierfÃ¼r eine entsprechende Abhilfe vorbereitet. Dass der KlÃ¤ger diesen Antrag nicht eingereicht, sondern dies erst nach ErlÃ¤uterungen der Architektenkammer vorgenommen hat, ist der Beklagten nicht zuzurechnen. Da eine Falschberatung durch die Beklagte am 04.10.1993 nicht

nachgewiesen ist, kommt auch keine Vorverlegung der Beendigung der Versicherungspflicht zum 03.10.1993 nicht in Betracht.

SchlieÃlich ergibt sich ein Anspruch des KlÃ¤gers auch nicht aus Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Danach werden selbststÃ¤ndig TÃ¤tige auf Antrag (Â§ 6 Abs. 2 SGB VI) von der Versicherungspflicht befreit fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) sind, und dort gleichwertigen Versicherungsschutz genieÃen. Offen bleiben kann insoweit, ob und ab wann der KlÃ¤ger bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen Versicherungsschutz genieÃt, weil der KlÃ¤ger aus den genannten GrÃ¼nden auch bei Anwendung des Â§ 6 SGB VI Abs. 1 einen erforderlichen Befreiungsantrag bei der Beklagten nicht vor dem 21.12.1994 gestellt hat.

Die mit Bescheid vom 20.09.1995 geltend gemachte Beitragsforderung der Beklagten ist auch nicht verwirkt. Die Verwirkung eines Rechtes, die dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zuzuordnen ist (Â§ 242 BGB), gilt als Unterfall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen widersprÃ¼chlichen Verhaltens und beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes. Zwar sind die GrundsÃ¤tze der Verwirkung auch im Sozialrecht und hier insbesondere fÃ¼r die Nachforderung von BeitrÃ¤gen zurÃ¼ckliegender Zeiten anerkannt (vgl. BSG NJW 1969, 767; BSGE 17, 173 ff., 35, 91 ff., 47, 194 ff.). Voraussetzung ist jedoch, dass zum einen die Beklagte eine lÃ¤ngere Zeitspanne untÃ¤tig blieb, und zum anderen, dass besondere UmstÃ¤nde vorliegen, welche die spÃ¤tere Geltendmachung des Rechts unzumutbar und mit den GrundsÃ¤tzen von Treu und Glauben nicht vereinbar erscheinen lassen (BSGE 47, 194 S. 196). Hier kommt eine Verwirkung nicht in Betracht. Nachdem die Beklagte erstmals zum 04.10.1993 Kenntnis von der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers hatte, hat sie dem KlÃ¤ger einen vorgefertigten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit MÃ¶glichkeit zur weiteren frewilligen Versicherung ausgehÃ¤ndigt. UnverzÃ¼glich nach Eingang des Antrags bei der Beklagten (am 21.12.1994) und nach Vorlage der Zulassungsurkunde der Architektenkammer Sachsen (am 12.07.1995) hat sie die Beendigung der Versicherungspflicht mit Bescheid vom 20.09.1995 festgestellt und mit Bescheid gleichen Datums VersicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he des halben Regelbeitrages gefordert. Somit fehlt es fÃ¼r eine Verwirkung bereits an der lÃ¤ngeren Zeitspanne der UntÃ¤tigkeit der Beklagten.

Danach war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Der KlÃ¤ger ist verpflichtet, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 20.12.1994 die mit Bescheid vom 20.09.1995 geltend gemachten BeitrÃ¤ge an die Beklagte zu entrichten (Â§Â§ 165, 169 Abs. 1, 173 SGB VI). Fehler in der festgesetzten BeitragshÃ¶he hat der KlÃ¤ger weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024